

Original

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Doberan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bad Doberaner Sportstätten:

1. Sporthallen:
 - 1.1. Stadthalle – Verbindungsstrasse
 - 1.2. Sporthalle – Beethovenstrasse/ Busbahnhof
 - 1.3. Sporthalle Buchenberg – Ehm Welk Strasse

2. Sportplätze:
 - 2.1. Sportanlage Verbindungsstrasse/ Beethovenstrasse
 - 2.2. Sportanlage Buchenberg

§ 2

Benutzerinnen und Benutzer

Die Sportstätten werden in der Unterrichtszeit vorrangig den nachstehend aufgeführten Bad Doberaner Schulen und dem Gymnasium Bad Doberan zur Verfügung gestellt, daneben den Bad Doberaner Sportvereinen und sonstigen Nutzern.

1. Sporthallen

Sporthalle Beethovenstr. : Regionale Schule am Kamp

Sport- und Stadthalle : Lessing Grundschule, Gymnasium Bad Doberan

Sporthalle Buchenberg : Regionalschule mit Grundschulanteil Buchenberg

2. Sportplätze

Sportplatz Verbindungsstrasse : Lessing Grundschule, Ganztagschule am Kamp,
Gymnasium

Sportplatz Buchenberg : Regionalschule mit Grundschulanteil Buchenberg

Sämtliche Sportstätten werden, soweit sie nicht für schulische Zwecke genutzt werden, auf Antrag den Bad Doberaner Sportvereinen, den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene und den vereinsungebundenen Freizeitsportgruppen zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen für kulturelle oder sonst im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Benutzungszeiten

3.1 Die Stadtverwaltung stellt für die Stadthalle, Sporthallen und Sportplätze Belegungspläne auf.

3.2 Für den Schulsport stehen alle Sportstätten montags bis freitags von 7.00 bis 14.00/16.00 Uhr (nach aktuellen Hallenbelegungsplan der Schulen) zur Verfügung. Bei Unterrichtsausfall sind die Schulen verpflichtet, soweit die Sporthallen betroffen sind, die zuständigen Sportwarte, oder die Stadtverwaltung (Bürgeramt) mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen.

3.3 Für den Vereinssport stehen die Sporthallen und Sportanlagen lt. aktuellem Belegungsplan zur Verfügung.

Der Belegungsplan wird jährlich im 2. Quartal mit den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern für das neue Schuljahr abgestimmt. Änderungen sind von den Benutzern bis spätestens Ende Mai beim Bürgeramt schriftlich einzureichen.

Die Nutzung der Sportstätten sind so zu beenden, dass diese um 22.30 Uhr geräumt sind. Ausnahmen, z.B. bei Wettkämpfen, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgeramts.

Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsveranstaltungen müssen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung schriftlich beim Bürgeramt beantragt und terminlich mit dem verantwortlichen Sportwart abgestimmt werden.

In den Ferien werden die Sporthallen und Sportplätze geschlossen. Ist der Bedarf einer begründeten Nutzung während der Ferien gegeben, kann ein Antrag an das Bürgeramt gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn beim Bürgeramt vorliegen. Über Zustimmungen oder Ablehnungen erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftliche Bescheide.

3.4 Stellt ein Benutzer der Sportstätten seine Nutzung auf Dauer oder vorübergehend ein, hat er dies dem Bürgeramt unter Hinweis auf die entfallende Sportstättennutzung schriftlich mitzuteilen. Sollte ein Benutzer ohne Benachrichtigung 3 Mal in Folge seine Hallen- und Platzzeit nicht in Anspruch nehmen, kann diese Zeit für die laufende Saison vom Bürgeramt neu vergeben werden. Nachweispflicht obliegt dem Benutzer in den Sportbüchern der Sportanlagen.

§ 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Zulassung zur Benutzung der Sportstätten sind schriftlich an die Stadt Bad Doberan (Bürgeramt) zu richten. Vorrangig erhalten die Bad Doberaner Sportvereine Benutzungszeiten für die städtischen Sportstätten.

Folgende Voraussetzungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erfüllen:

- 4.1. Verpflichtungserklärung/ Nutzungsvertrag, die Benutzungsordnung einzuhalten und das vereinbarte Entgelt zu entrichten.
- 4.2. Vereine und Benutzer haben eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter für die einzelnen Benutzungszeiten schriftlich zu benennen.
- 4.3. Nachweis, dass die Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen gegen alle möglichen Haftungsfälle versichert sind.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnisse können für alle Sportstätten jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Benutzerinnen bzw. Benutzer

- 5.1 vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder das Ansehen des Sports und oder der Stadt schädigen oder
- 5.2 mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand sind.

Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten unter Fortdauer der Erlaubnis im übrigen entschädigungslos untersagt werden bei

- 5.3 teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit der Sportanlagen wegen Witterungseinflüssen, Beschädigungen oder Instandsetzungsarbeiten,
- 5.4 Änderung des Benutzungsplanes im öffentlichen Interesse oder aus anderen wichtigen Gründen,
- 5.5 zur Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen,

In den vorgenannten Fällen hat die Stadt soweit möglich die Vereine 10 Tage vorher zu unterrichten.

§ 6

Verhalten in den Hallen und auf den Plätzen

6.1 Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte oder sonst der Benutzungsordnung widersprechende Benutzung ist untersagt.

6.2 Das Rauchen und das Mitbringen von Tieren ist in und auf den Sportanlagen nicht erlaubt.

6.3 Die Hallenspielflächen dürfen nur über den Weg der Umkleieräume betreten werden. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass die Spielflächen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden und nichtabfärbende Sohlen haben.

6.3 Die Bedienungseinrichtungen der Sportstätten dürfen nur von den Sportwarten, oder nach vorheriger Einweisung durch eine von ihnen beauftragte Person betätigt werden.

6.4 Die Benutzung durch außerschulische Nutzer ist nur in Anwesenheit der im Belegungsplan genannten Verantwortlichen oder ihrer Stellvertreter zulässig. Die Verantwortlichen sind für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht zuständig.

6.5 Die Verantwortlichen verlassen als letzte die Sportanlagen. Sie haben sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden (die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden). Schäden sind unverzüglich dem Sportwart zu melden, oder in das entsprechende Sportbuch einzutragen. Die Nebenräume der Sportanlagen (Umkleide-, Sanitärräume, Flure) sind besenrein zu hinterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die gesamten Medien (Licht, Wasser) der genutzten Sportstätte am Ende der Nutzungszeit ausgeschaltet werden.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

7.1. Die Sportwarte und die zuständigen Bediensteten der Stadt üben das Hausrecht über die Sportstätten aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten; dies gilt besonders auch für die Anweisungen der Feuerwehr. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Sportstätten verweisen und von der Benutzung bis auf weiteres ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen beim Bürgeramt der Stadt schriftlich Widerspruch erheben.

7.2 Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht und oder gegen Sachen, Personen richten, wird die Stadtverwaltung strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen einleiten.

7.3 Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan aus. Der Bürgermeister kann Ausnahmen betreff auf die Entgelttabelle und von der Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Bad Doberan genehmigen.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

8.1 Die Stadt überlässt den Benutzerinnen und Benutzern die Sportstätten und die Geräte zur Benutzung in dem Zustande, in dem sie sich befinden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Über die festgestellten Schäden ist der Sportwart oder der jeweilige Vertreter sofort zu unterrichten, diese sind im Sportbuch zu vermerken.

8.2 Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine, oder der sonstigen Veranstalterinnen und Veranstalter, die im Rahmen der Benutzung einen Schaden erleiden, haben keine Ersatzansprüche gegen die Stadt oder deren Bediensteten oder Beauftragte. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege; für diese haften die Vereine bzw. die sonstigen Veranstalterinnen und Veranstalter.

8.3 Die Vereine und sonstigen Veranstalterinnen und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Doberan und deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt auch im Falle ihrer Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

8.4 Hiervon bleibt die Haftung der Stadt Bad Doberan als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

8.5 Die Vereine und sonstige Nutzer, sowie deren Bedienstete, Beauftragte, Mitglieder und sonstige Dritte haften schuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Bad Doberan an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch ihre Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

8.6 Die Stadt Bad Doberan übernimmt für das Eigentum der im Besitz der Nutzer der Besucherinnen und Besucher befindlichen Sachen keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Sachen zum Zwecke oder für die Dauer einer Veranstaltung, Übungs- und Wettkampfbetrieb, oder aus sonstigen Gründen für einen kurzen oder längeren Zeitraum eingebracht werden.

§ 9

Benutzungsentgelt

Zu dieser Benutzungsordnung wird eine Entgelttabelle erlassen, in der die zu zahlenden Entgelte im Detail festgelegt sind.

§ 10

Veranstaltungen mit Publikum

10.1 Bei Veranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern haben die Veranstalterinnen und Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportstätten betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sorgen für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

10.2 Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.6.1972 (GVOBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Insbesondere sind für alle öffentlichen Veranstaltungen in den Sportstätten, soweit zur Gefahrenabwehr erforderlich, eine Feuersicherheitswache zu beantragen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, für die eine Bestuhlung erfolgt (z. B. Karnevalveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Konzerte und oder Ähnliches). Der Antrag sollte in der Regel 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden. Bei vorgesehener Ausstattung mit Stühlen und Tischen ist eine Genehmigung (Nutzungsänderung) erforderlich. Der Antrag ist mit einem Bestuhlungsplan mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgeramt

der Stadt Bad Doberan einzureichen.

10.3 Vereine, Schulen und sonstige Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichten sich, die Stadt Bad Doberan von Schadensersatzansprüchen solcher Personen, die an der Veranstaltung als Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Zuschauerinnen und Zuschauer, Hilfspersonal und oder zu sonstigen Zwecken teilnehmen, freizustellen.

10.4 Der Ausschank von Speisen und Getränken ist in den Sporthallen nicht erlaubt, außer in der Stadthalle/ Kiosk, Vereinsraum und im Vorraum. Sonstige Ausnahmen können beim Bürgeramt der Stadtverwaltung über eine Gestattung beantragt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am in Kraft.

Bad Doberan d., 25. FEB. 2004

Stadt Bad Doberan

H. Polzin

Bürgermeister